

was gilt neu im Biolandbau?

**bio aktuell**  
das magazin der biobewegung

BIO SUISSE: Änderungen der Anforderungen ab 1. Januar 2005



## Pflanzenbau

### Zukauf von konventionellem Vermehrungsmaterial

Bei Nichtverfügbarkeit von mehrjährigem biologischem Gemüse- und Kartoffelpflanzgut ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für konventionelles Pflanzgut möglich. Bei Kartoffelpflanzgut nur, sofern rechtzeitig bestellt worden ist (Termine: Ende Oktober für Herbstbestellungen, Mitte Februar für Frühjahrsbestellungen).

Wenn die Transportkosten für Bioobstbäume unverhältnismässig hoch sind, können maximal 5 konventionelle Hochstammobstbäume pro Jahr zugekauft werden.

EU-Bio-Erdbeersetzlinge können zugekauft werden bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Knospe-Erdbeersetzlingen und Einhaltung der Bestelltermine.

(MKA-Merkblatt «Vermehrungsmaterial»)

### Neuer Zugang zur Datenbank organicXseeds

Die Biosaatgut-Datenbank [www.organicXseeds.ch](http://www.organicXseeds.ch) wurde komplett neu gestaltet. Kulturen und Sortengruppen sind einfacher zu finden. Allfällige Gesuche können mit wenigen Mausklicks über die Datenbank gestellt werden. Zur Antragsstellung oder zum Ausdrucken einer Bestätigung muss sich der Besucher einloggen. Biobetriebe

#### Wichtiger Hinweis

Diese Zusammenstellung ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten Änderungen in geraffter Form. Bei der Umsetzung der Bestimmungen sind jeweils die in Klammern genannten Regelwerke zu konsultieren.

#### Das ganze Bioregelwerk als CD

Ab Februar 2005 ist «Das Bioregelwerk 2005» auf CD erhältlich beim FiBL zum Preis von 30 Franken. Knospe-Landwirtschaftsbetriebe erhalten die CD gratis bei der Geschäftsstelle der BIO SUISSE.

Die CD enthält alle Richtlinien, Weisungen, Verordnungen, Reglemente und Listen, die etwas mit Biolandbau in der Schweiz zu tun haben. Die CD ist dreisprachig (D, F, I).

Bezugsadressen:

FiBL, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, [info.suisse@fibl.org](mailto:info.suisse@fibl.org), [www.shop.fibl.org](http://www.shop.fibl.org).  
BIO SUISSE, Margarethenstrasse 87, 4053 Basel, Tel. 061 385 96 10, Fax 061 385 96 11, [bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch)

haben Zugang zur Datenbank mit folgenden Passwörtern:

Benutzername: Bio-Zertifizierungsnummer des Betriebes, z.B. «16433».

Persönliches Passwort: Als Passwort gilt die Postleitzahl des Betriebes, z.B. «3000» für Bern. Wer sich zum ersten Mal auf diese Weise einloggt, wird aufgefordert, das Passwort zu ändern. Das neue Passwort gilt für spätere Besuche und sollte nicht vergessen oder verloren gehen.

([www.organicXseeds.ch](http://www.organicXseeds.ch))

#### Ökologischer Ausgleich

Jeder Betrieb muss auf seiner Fläche den ökologischen Ausgleich von 7 Prozent erfüllen. Gemeinschaften zur Erfüllung des ökologischen Ausgleichs sind nicht mehr möglich. Bestehende Gemeinschaften

dürfen noch bis Ende 2006 weitergeführt werden.

(BioSR 2.4.2).

#### Hofdüngerzufuhr

Betrieben in Gebieten mit wenig verfügbaren Biohofdüngern kann die MKA eine Ausnahmegewilligung für eine erhöhte Zufuhr nichtbiologischer Hofdünger erteilen (bis maximal 80 Prozent statt nur 50 Prozent des Bedarfes). Für 2005 sind die Gesuche bis spätestens 31. März einzureichen.

(MKA-Weisung «Nährstoffversorgung»)

#### Suisse-Bilanz

Keine Suisse-Bilanz rechnen müssen Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, maximal 1 DGVE Nichttraufutterverzehrer pro Betrieb halten, deren extensive Wiesen weniger als 30 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen und deren Viehbesatz pro Hektare düngbare Flächen folgende Werte nicht überschreitet: Ackerbauzone 1,7, Hügelzone 1,4, BZ1 1,2, BZ3 und BZ4 0,8 DGVE.

(MKA-Weisung «Nährstoffversorgung»)

#### Abkürzungen

BioSR	BIO SUISSE-Richtlinien
MKA	Markenkommission Anbau der BIO SUISSE
MKV	Markenkommission Verarbeitung und Handel der BIO SUISSE
BioV	Bioverordnung des Bundes
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DemR	Demeter-Richtlinien
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau

## Tierhaltung

### Definition Raufutter

Neu gilt auch Malztreber (wie schon bisher Biertreber) als Raufutter. Die Gentechfreiheit von Bier- und Malztreber muss schriftlich bestätigt werden. Das Formular kann unter [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com) heruntergeladen werden.

(BioSR Anhang 3)

### Tierzukauf

Schweine, Legehennen und Mastgeflügel dürfen nur noch aus BIO SUISSE-Betrieben zugekauft werden (nicht mehr aus BioV-Betrieben).

Wenn andere Tiere aus BioV-Betrieben zugekauft werden, müssen sie mindestens 3 Monate auf dem BIO SUISSE-Betrieb gehalten werden, bevor sie als Knospe-Tiere respektive Umstellknospetiere geschlachtet werden können.

Zum Aufbau eines neuen Tierbestandes können nur noch für Junghennen und Küken zur Mast Ausnahmegewilligungen zum Kauf konventioneller Tiere erteilt werden. Zuständig ist die Zertifizierungsstelle.

(BioSR Art. 3.1.10)

### Neue Zuständigkeiten für Ausnahmegewilligungen (AB)

In folgenden Bereichen ist für AB neu die Zertifizierungsstelle (nicht mehr das BLW) zuständig: Erhöhter konventioneller Rau-

futterzukauf (BioV Art. 16a Abs. 6), Embryotransfer bei gefährdeten Rassen (BioV Art. 16c Abs. 3), konventioneller Tierzukauf (BioV Art. 16f Abs. 5). Für die Enthornung adulter (erwachsener) Tiere braucht es keine AB mehr, der Eingriff darf aber nicht in den Monaten Mai, Juni, Juli und August vorgenommen werden. (BioV Art. 16e Abs. 2)

### Anbindehaltung Arbeitspferde

Arbeitspferde können mit einer Ausnahmegewilligung der MKA noch bis Ende 2010 angebunden gehalten werden. Gesuche müssen bis spätestens 31.8.2005 bei der MKA sein.

(BioSR Art. 3.1.3)



### Ferkelfutter

Konventionelles Milchpulver für Ferkelfutter ist verboten. Es muss Knospe-Milchpulver verwendet werden.

(BioSR Anhang 5)

### Gastroabfälle

Der Einsatz von (konventionellen) Gastroabfällen ist verboten. Für Knospe-Betriebe, die bisher Gastroabfälle eingesetzt haben, gilt eine Übergangsfrist bis am 31.12.2006.

(BioSR 3.1.9)



### Ergänzungsfutter- und Mineralstoffe

Neu müssen die für Knospe-Futter verwendeten Ergänzungsfutter- und Mineralstoffe in der Hilfsstoffliste aufgeführt sein.

(FiBL-Hilfsstoffliste 2005)

### Honig

Ein Knospe-Betrieb darf seinen Honig nur mit der Sachbezeichnung «Aus Knospe-Imkerei» versehen, wenn er die Richtlinien zur Bienenhaltung und die MKA-Weisung «Bienenhaltung» einhält. Wird lediglich die Verordnung des EVD befolgt, darf nirgends stehen «Aus Knospe-Imkerei».

(MKA-Weisung «Bienenhaltung»)

Die Bienenhaltung kann an eine Drittperson vermietet werden. Diese darf die Bienen konventionell halten.

(BioSR 3.11.3)



## Betriebsdefinition, Umstellung usw.

### Gesamtbetrieblichkeit

Ehe- und Konkubinatspartner von Knospebetriebsleitern dürfen neu an der Leitung eines nichtbiologischen Landwirtschaftsbe-

etriebes beteiligt sein, sofern sie über eine Bewilligung des BLW verfügen.

(MKA-Weisung «Gesamtbetrieblichkeit»)



## (Hof-)Verarbeitung, Handel

### Vignette statt Tierbegleitschein

Die heute verwendeten Tierbegleitscheine werden durch Knospe-Produzentenvignetten ersetzt. Produzenten und Viehhändler kleben die Vignetten auf das BVet-Dokument, das einen Label-Teil aufweist. Alle relevanten Angaben sind so auf einem einzigen Dokument vereint und der Tierbegleitschein entfällt.

(Artikel bioaktuell 9/04, Seite 17)

### Fleischverarbeitung im Lohn

Für die Selbstversorgung eines Knospe-Landwirtschaftsbetriebes bestimmte Tiere unterstehen nicht den Lohnverarbeitungsbestimmungen, sofern folgende Limite nicht überschritten wird: Entweder ein Tier der Gattung Rind und zwei Tiere der Gattung Schwein/Schaf/Ziege oder drei Tiere der Gattung Schwein/Schaf/Ziege.

(MKV+MKA-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

### Futtermittelverarbeitung im Lohn

Lässt ein Knospe-Landwirt eine Futtermischung im Lohn herstellen, muss mindestens eine Komponente von seinem Betrieb stammen.

(MKV-Weisung «Futtermittel»)

### Lizenzpflicht für

#### Hofverarbeitung/Handel

Ein Knospe-Landwirtschaftsbetrieb, der Ware in Knospe-Qualität im Wert von mehr als Fr. 150'000.– (bisher 75'000) zukaufte, muss mit der BIO SUISSE einen Lizenzvertrag abschliessen. Die Lizenzgebühren beziehen sich neu auf den Ankaufswert der Knospe-Produkte.

(MKV+MKA-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

### Herstellung von

#### Nicht-Knospe-Produkten

Das Herstellen von CH-Bio-Produkten oder von nichtbiologischen Produkten ist dem Knospe-Landwirtschaftsbetrieb untersagt. Der Produzent hat die Möglichkeit, in einer vom Landwirtschaftsbetrieb unabhängigen Verarbeitungsfirma (z.B. Metzgerei) Nicht-Knospe-Produkte herzustellen. Die Zertifizierungsstelle legt die Kriterien der Abtrennung fest. Werden im abgetrennten Betrieb auch Knospe-Produkte hergestellt, so muss sich der Betrieb lizenzieren lassen.

(MKV+MKA-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

### Handel mit nichtbiologischen Produkten

Das Handeln mit nichtbiologischen Produkten ist dem Knospe-Landwirtschaftsbetrieb untersagt. Hat jedoch der Landwirt zusätzlich eine unabhängige Handelsfirma, so kann er in diesem Betrieb auch nichtbiologische Produkte handeln. Die Zertifizierungsstelle legt die Kriterien der Abtrennung fest. Werden im abgetrennten Betrieb auch Knospe-Produkte gehandelt, so muss sich der Betrieb lizenzieren lassen.

(MKV+MKA-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

### Gewürze

Ab 1.1.2005 müssen in sämtlichen Knospe-Produkten alle Gewürze in Knospe-Qualität eingesetzt werden. In belegbaren Ausnahmefällen (z.B. Knospe-Gewürze sind wegen Ernteausfall nicht verfügbar) kann bei der BIO SUISSE eine Ausnahmegewilligung für Gewürze in CH-Bio-/EU-Bio oder einer gleichwertigen Qualität beantragt werden.

(MKV-Weisung «Gewürze, Würze, Bouillon, Suppe, Sauce» Kap. 1.2)

### Milch und Milchprodukte

Neu ist an Stelle von Thermisation auch Bactofugation erlaubt. Beide Verfahren müssen auf der Packung deklariert werden. (MKV-Weisung «Milch und Milchprodukte» Kap. 1.5)

### Backferment

Neu ist in biologischer Qualität (CH-Bio/

EU-Bio oder gleichwertig) zugelassen: Backferment auf der Basis von Getreide, Leguminosenmehl und Honig.

(MKV-Weisung «Getreide und Getreideprodukte» Kap. 2.2.3, 2.3.3)

### Wein/Schaumwein

Bei Wein und Schaumwein sind als erlaubte Verarbeitungsverfahren neu Vakuumverdampfung und Umkehrosmose als Alternative zur Aufzuckerung aufgeführt und der Zusatz von SO<sub>2</sub> ist detaillierter geregelt.

(MKV-Weisung «Alkoholika und Essig» Kap. 2.2, 2.4)

### Spirituosen/Brände

Das Kapitel Spirituosen/Brände wurde als Ganzes überarbeitet.

(MKV-Weisung «Alkoholika und Essig» Kap. 4)

### Salatsauce

Pasteurisation ist neu zulässig. Neben Reisstärke nativ darf neu auch Topinamburstärke nativ und Tapiokastärke nativ in CH-Bio-/EU-Bio- oder gleichwertiger Qualität eingesetzt werden. Andere nichtmodifizierte Stärken (Weizen-, Maisstärke) müssen in Knospe-Qualität eingesetzt werden.

(MKV-Weisung «Pflanzliche Öle und Fette» Kap. 2.5)

### Gastronomie

Die ganze Weisung «Gastronomie» wurde überarbeitet und aktualisiert.

(MKV-Weisung «Gastronomie»)

### Schaderegerkontrolle 2005 in Lagerung und Verarbeitung

Die Weisung wird voraussichtlich auf 2006 überarbeitet. 2005 ist ein Übergangsjahr. Die Anwendungen mit nichtchemischen Bekämpfungsmassnahmen sollen umgesetzt und es sollen vermehrte Prävention und verbessertes Monitoring eingeleitet werden. In Fällen, in denen die zugelassenen Mittel nicht ausreichen, braucht es dieses Jahr für Dichlorvos (Mucid) und Sulfuryldifluorid (Profume) keine Ausnahmegewilligung der BIO SUISSE. Die von der BIO SUISSE lizenzierten Schädlingsbekämpfungsfirmen entscheiden vor Ort, welche Behandlung notwendig ist und melden die Behandlungen am 30.06. und am 31.12.2005 der BIO SUISSE.

(MKV-Weisung «Schaderegerkontrolle in Lagerung und Verarbeitung»)



#### Migros-Bio

Keine Richtlinienänderungen auf 2005. Die BIO SUISSE-Richtlinien im Bereich Anbau werden jedoch weiterhin vollumfänglich nachvollzogen.

**Saatgut**

(Annahme durch die HV vom 1.12.2004 vorbehalten.)

Produkte aus Samen- und Pflanzenmaterial

**Impressum**

Dieses Service-Blatt ist eine Beilage von bioaktuell Nr. 10/04, Dezember 04/Januar 05. Die Texte stellte Res Schmutz vom FiBL zusammen.

Nachbestellungen: FiBL, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, admin@fibl.org.

Lob und Kritik sind willkommen: bioaktuell@fibl.org, Ackerstrasse, 5070 Frick, Fax 062 865 72 73.

auf der Basis von Zuchtmethoden wie Protoplasmen- und Cytoplasmen-Fusionstechniken sind nicht erlaubt. Die für Demeter zulässigen Zuchtmethoden mit einem Terminplan für die Umsetzung sind in Arbeit. (DemR Kat. 3.5)

**Zufuhr Hühnermist**

(Annahme durch die HV vom 1.12.2004 vorbehalten.)

Hühnermist muss von Biobetrieben stammen.

(DemR Art. 2.1)

**Wildsammlung**

Pflanzen und Pilze aus Wildsammlung, welche nach den jeweils gültigen Biorichtlinien zertifiziert sind, können als Zutaten für Demeter-Produkte verwendet werden. Das

Endprodukt muss mindestens 70 Prozent Demeter-Zutaten enthalten, um als Demeter-Erzeugnis ausgelobt zu werden. (Demeter-Konvention Anhang III, Kap. 4.1.2).

**Verarbeitungsrichtlinien**

Bei den allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien (Demeter-Konvention Anhang I) und bei den Spezifischen Verarbeitungsrichtlinien (Demeter-Konvention Anhang II) wurden nur kleine Änderungen vorgenommen. Sie betreffen folgende Produktgruppen: Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Milchprodukte, Obst und Gemüse, Süßungsmittel.

Nürnberg, Germany  
24. – 27.2.2005



# BioFach 2005

Hier trifft sich die Biowelt  
Where organic people meet

Weltleitmesse für Bio-Produkte  
World Organic Trade Fair



## Es ist angerichtet! Holen Sie sich die besten Zutaten für Ihren Erfolg – auf der BioFach.

Weltweit wächst der Appetit auf Bio. Holen Sie sich Ihre Erfolgsrezepte auf der Weltleitmesse für Bio-Produkte. Welche Trends setzen sich durch, was wird „Produkt des Jahres“, wo liegen neue Absatzmärkte? Rund 1.900 Aussteller präsentieren Ihnen das Weltangebot an Bio-Produkten, in streng geprüfter Qualität. Hier trifft sich die Biowelt – beste Basis für Sortimentsentscheidungen. Infos zu Messe und begleitendem Kongress: [www.biofach.de](http://www.biofach.de)

**Veranstalter**

Nürnberg Messe  
besucherinfo@  
nuernbergmesse.de

**Informationen**

Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tel +41 (0) 1.2 83 61 75  
Fax +41 (0) 1.2 83 61 00  
fairexpert@handelskammer-d-ch.ch

Nonstop-Linienflüge  
Zürich – Nürnberg

**Schirmherr der BioFach**

International Federation of  
Organic Agriculture Movements

NÜRNBERG MESSE

